

Nicht zuletzt mit Blick auf das gegenwärtige wirtschaftliche Umfeld wird dargelegt, welche unternehmenssteuerlichen Herausforderungen sich der Finanzindustrie stellen. Dabei richtet sich der Fokus nicht explizit auf die Schweiz, sondern auf die weltweiten Entwicklungen und damit auf den überregional oder weltweit operierenden Finanzkonzern.

IRENE SALVI
CHRISTOPH NIEDERER

AKTUELLE ASPEKTE DER UNTERNEHMENS- BESTEuerung IN DER FINANZINDUSTRIE

Steuerfragen wegen geänderter Rahmenbedingungen

1. EINLEITUNG

Der Beitrag konzentriert sich auf die Besteuerung der Unternehmen. Auf die Belange der Bankkunden, die aktuellen Diskussionen rund um die Begehrlichkeiten nach Kundendaten und auf transaktionsbezogene Steuern (Umsatzabgabe, Prämiensteuern, Quellensteuern) wird nicht eingegangen.

In den letzten Monaten wurden Finanzinstitute weltweit Opfer der schlimmsten Krise seit den 30er Jahren. Staatsinterventionen wurden nötig, um ein Kollabieren des Finanzsystems zu verhindern. Exorbitante Summen wurden in das Bankensystem gepumpt, um die Liquidität aufrechtzuerhalten; eine staatliche Finanzspritze folgte der anderen. Gleichzeitig haben die verschiedenen Nationalbanken die Zinsen auf ein historisch tiefes Niveau gesenkt, um die Kreditmärkte zu stimulieren. Dennoch werden die Finanzinstitute weiterhin als deutlich unsicherer bewertet als früher, was im Endeffekt zu einer massiven Verteuerung von Krediten führt.

2. KOSTENDRUCK UND KAPITALKNAPPHEIT ZWINGEN ZU EINFACHEREN KONZERNSTRUKTUREN

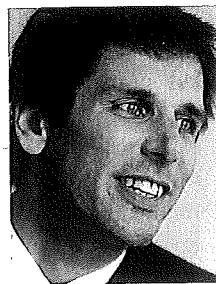
2.1 Allgemeines. Die Akquisitionen der letzten Jahre haben in vielen Unternehmen parallele Strukturen von übernehmener und übernehmender Gesellschaft hinterlassen. Auch andere Wachstumsstrategien haben manchenorts zu Doppelspurigkeiten und unübersichtlichen Konzernstrukturen geführt. Spätestens in der heutigen Wirtschaftslage zwingt der Druck auf die Kosten die Unternehmen dazu, diese Strukturen zusammenzulegen und weltweit zu vereinfachen.

Während solche Vorgänge für Handels- oder Produktionsunternehmen verhältnismässig einfach zu bewerkstelligen sind, setzen die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bei Banken und Versicherungen der freien Umstrukturierung Grenzen, um den Kunden zu schützen. In den meisten Fällen verlangen Umstrukturierungen die Zustimmung der Aufsichtsbehörden, welche den Auftrag haben, die Solvenz und Kapitalisierung zu überwachen.

Die Notwendigkeit der Optimierung des Kapitals führt zwingend zur Frage, ob nicht besser Betriebsstätten statt rechtlich selbständige Einheiten für die Geschäftstätigkeit einzusetzen sind. Handelt es sich bei der Geschäftseinheit um eine rechtlich selbständige Körperschaft, hat diese die im betreffenden Sitzstaat geltenden Kapitalisierungsvorschriften aus eigener Kraft zu erfüllen. Dies führt dazu, dass in jedem Sitzstaat einer rechtlich selbständigen Konzerngesellschaft ein hoher Eigenkapitalanteil ausgewiesen werden muss. Diese Mittel sind gebunden und können nur schwer in die Konzernobergesellschaft zurückgeführt werden. Dies erhöht die konzernweiten Finanzierungskosten, da die allfälligen benötigten Mittel auf den Kapitalmärkten beschafft werden müssen. Gerade im derzeitigen wirtschaftlichen Umfeld ist diese Mittelbeschaffung indessen schwer zu bewerkstelligen und teuer. Anders hingegen im Fall der Betriebsstättenstruktur: Hier handelt es sich rechtlich betrachtet um eine einzige, unbeschränkt haftende Rechtseinheit, mit der Folge, dass unter Umständen (z. B. innerhalb der EU) für die Beurteilung, ob genügend Eigenmittel zur Verfügung stehen, auf das Gesamtunternehmen abgestellt wird, was die Ineffizienzen beim Mittelfluss substanziell reduziert. Natürlich



IRENE SALVI,
DR. IUR., PARTNER,
FINANCIAL SERVICES AND
INTERNATIONAL TAX,
MITGLIED DER FACHGRUPPE
STEUERN DER TREUHAND-
KAMMER, DELOITTE AG,
ZÜRICH,
ISALVI@DELOITTE.CH



CHRISTOPH NIEDERER,
RECHTSANWALT,
DIPL. STEUEREXPERTE,
SENIOR MANAGER,
FINANCIAL SERVICES AND
INTERNATIONAL TAX,
DELOITTE AG, ZÜRICH,
CNIEDERER@DELOITTE.CH

sind diesen Überlegungen zur Optimierung der Kapitalbewirtschaftung auch die jeweiligen haftungsrechtlichen Gesichtspunkte gegenüberzustellen.

Aus steuerlicher Sicht können kosten- und kapitalgetriebene Vereinfachungen der Konzernstruktur sowohl positive wie auch negative Auswirkungen haben. Entsprechende Projekte erfassen meist auch zwischengeschaltete Holdinggesellschaften oder Finanzierungsgesellschaften und sonstige Steuerplanungsstrukturen, was eine gute Gelegenheit eröffnet, bestehende Strukturen auf ihre steuerliche Effizienz zu überprüfen und an veränderte Verhältnisse anzupassen. So sind beispielsweise internationale konzerninterne Finanzierungsstrukturen an die Ertragskraft der verschiedenen Einheiten anzupassen. Und ein Herauslösen und Poolen bestimmter Aktiven (z. B. Immaterialgüterrechte) oder Risiken kann sich angesichts relativ günstiger Bewertungsfaktoren als für die Zukunft nützlich erweisen.

2.2 Beispiele

2.2.1 Portfolio-Transfer bei Versicherungskonzernen. Bei Versicherungskonzernen stellt sich im Zusammenhang mit der Struktur- und Kapitaloptimierung ein spezielles Problem, wenn laufende Versicherungsvertragsverhältnisse von einem Versicherungsträger auf einen anderen übertragen werden. Werden bestehende Verträge übertragen, bedeutet dies, dass damit auch die den Verträgen inhärenten Risiken übertragen werden. Die den betreffenden Risiken zu Grunde liegenden Schadensereignisse können je nach Art und Dauer des Versicherungsvertrages entweder noch gar nicht eingetreten sein (z. B. bei Lebensversicherungen), oder sie stehen in ihrer zahlenmässigen Höhe noch nicht fest (z. B. weil ein langwieriger Prozess hängig ist, oder weil noch nicht alle Schäden gemeldet wurden, man denke etwa an noch unaufgedeckte Asbestfälle). In beiden Fällen hat der bisherige Versicherer Rückstellungen gebildet, welche er mit entsprechenden Aktiven gedeckt hat. Überträgt er die Vertragsverhältnisse und damit die Risiken auf einen anderen Rechtsträger, hat er diesem auch den Gegenwert der zur Deckung der betreffenden Risiken vorhandenen Aktiven zu übertragen, so dass der übernehmende Versicherer die entsprechenden Rückstellungen bilden kann.

Erfolgt der Portfolio-Transfer konzernintern, ist die korrekte, objektive Bewertung der übertragenen Risiken essentiell. Als Resultat kann in der Steuerbilanz ein Gewinn- oder aber ein Verlusteffekt entstehen. Im letzteren Fall wird sich freilich unweigerlich die Frage stellen, ob die Steuerbehörde einen solchen Verlust akzeptiert, zumal Drittvergleiche i. d. R. fehlen. Der Arbeit der für die Risikobewertung zuständigen Aktuarien kommt in diesem Zusammenhang eine grosse Bedeutung zu. Zudem werden die jeweiligen Aufsichtsbehörden des übertragenden wie des übernehmenden Versicherers den Vorgang sehr genau überprüfen.

Aus steuerlicher Sicht ergeben sich naturgemäss auch verschiedene landesspezifische Fragen. So kennen bestimmte Jurisdiktionen (z. B. USA) besondere steuerliche Bewertungsvorschriften für Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften, wonach im Gegensatz zur aufsichtsrechtlichen Bewertung die Rückstellungen diskontiert werden müssen

und daher tiefer ausfallen als nach gängigen Rechnungslegungsvorschriften. Damit ergibt sich bei einer ein Portfolio übernehmenden US-Gesellschaft allein aufgrund der besonderen steuerlichen Bewertungsvorschriften ein steuerlicher Gewinn, der sich allerdings durch die in den USA oft übliche und steuerlich auch abzugsfähige Zahlung einer Provision reduziert. In Deutschland sind neben den steuerlichen Bewertungsvorschriften auch je nach Natur des übertragenen Portefeuilles allenfalls die Auswirkungen auf die Schwankungsrückstellung zu beachten. Auch sind Mehrwertsteuerliche Fragen offen. Ferner stellt sich in Deutschland neu sodann die Frage, ob die jüngst in Kraft getretene und von inländischen Gerichten bereits als dem EU-Recht widersprechend beurteilte [1] Besteuerung von Funktionsverlagerungen über die Grenze [2] auch den Portfolio-Transfer zwischen Versicherungsgesellschaften erfasst. In Italien wiederum ist denkbar, dass infolge einer extensiven Definition des Begriffs der Betriebsübertragung je nach übertragenem Versicherungsbestand über eine Goodwillkomponente abzurechnen ist.

2.2.2 Mehrwertsteuerliche Folgen der Zentralisierung von Funktionen. Banken und Versicherungen müssen in praktisch sämtlichen Jurisdiktionen kraft der Rechtsnatur ihrer Umsätze erhebliche Reduktionen ihrer Vorsteuerquoten hinnehmen. Ein zentrales Ziel jeglicher Mehrwertsteuerplanung besteht daher darin, zu vermeiden, dass im Rahmen des konzernweiten Austausches von Leistungen zusätzliche Mehrwertsteuerfolgen entstehen, welche andernorts nicht als Vorsteuer in Abzug gebracht werden können. Solche Leistungen können insbesondere bei zentralisierten Dienstleistungen, wie sie im IT- oder Accounting-Bereich vorkommen, entstehen.

Ein besonderes Augenmerk ist zu legen auf die mehrwertsteuerlichen Folgen des sogenannten Dienstleistungsimports, namentlich dann, wenn grenzüberschreitende Dienstleistungen zwischen verschiedenen Betriebsstätten oder zwischen Betriebsstätte und Hauptsitz erfolgen. Beim Abwägen des Standortes für die Platzierung zentraler Dienstleistungsfunktionen in- oder ausserhalb der EU oder auch in der Schweiz sollte deshalb die genaue Analyse der mehrwertsteuerlichen Regeln nicht fehlen.

3. TRANSFERPREISE

3.1 Veränderte Marktbedingungen beeinflussen die Transferpreise. Den Preisen von gruppeninternen Transaktionen wird in der nächsten Zeit vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass die heutigen veränderten Marktbedingungen auf die meisten gruppeninternen Beziehungen einen Einfluss haben. Produkte, Schulden, Dienstleistungen, geistiges Eigentum und Risikotransfer sind allesamt davon betroffen. Dies führt zu (neuen) steuerlichen Risiken, aber auch zu Optimierungschancen.

Wenn die Kapitalaufnahme verteuert wird, könnte es oftmals schwieriger werden, diese Kosten auf die einzelnen Konzernteile zu verteilen. Verteuern sich die Kredite auf den Kapitalmärkten, weil die Risiken höher bewertet werden,

müssen solch höhere Zinssätze zweifellos auch in den konzerninternen Konditionen ihren Niederschlag finden. So sollte es beispielsweise auch zulässig sein, die bisherigen schweizerischen Höchstzinsvorschriften zu überschreiten. Insbesondere etwa mit Blick auf die Finanzierung der UBS durch die Schweizerische Eidgenossenschaft, welche sich ihre Wandelanleihe mit 12,5% verzinsen lässt [3], werden ähnlich hohe Zinssätze auch anderen Unternehmen, selbst wenn sie im Konzernverhältnis erbracht werden, kaum verwehrt werden können, so etwa dann, wenn ein Mutterhaus seiner notleidenden Tochtergesellschaft ein für deren wirtschaftliches Überleben unabdingbares Darlehen gewährt [4]. Auf der anderen Seite wird wohl vermehrt die Frage aufgeworfen werden, ob die Tatsache, dass einer notleidenden Konzerngesellschaft überhaupt Kredit gewährt wird, dem Drittvergleich noch standhält und ob ein staatliches Darlehen in einer solchen Situation überhaupt zu einem Drittvergleich herangezogen werden kann.

In Anbetracht der derzeit eher ungünstigen Konjunkturprognosen wird sich wohl auch bald abzeichnen, ob Garantie-, Kredit- und Bürgschaftsgebühren vermehrt Verbreitung finden werden. Auch hier wiederum werden die Marktbedingungen vorzeichnen, welche Finanzierungen innerhalb des Konzerns zulässig bzw. erforderlich sind und insbesondere, welche Kosten den Gruppengesellschaften weiterbelastet werden können.

3.2 Schwierige internationale Verlustallokation. Globale Finanzinstitute sind klarerweise Transferpreis-Implikationen ausgesetzt, wenn es darum geht, Verluste auf die verschiedenen Steuerhoheiten zu verteilen. Diese Institute arbeiten grenzüberschreitend stark integriert, so dass es zweifellos in vielen Fällen nicht einfach ist, die eingetretenen Verluste ausgewogen auf die verschiedenen Jurisdiktionen, in welchen der Konzern steuerpflichtig ist, zu verlegen. Die Steuerbehörden der involvierten Länder werden wohl verständlicherweise die Verlustallokation nur schon in Anbetracht der Grösse der Beträge sehr genau hinterfragen. Ist der Transferpreis-Ansatz angemessen? Ist er über die betroffenen Länder hinweg konsistent? Das Bündeln von problematischen Aktiven und insbesondere deren Zusammenfassen über Landesgrenzen hinweg in rechtlich separate Vehikel wirft im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Festlegung von Marktwerten viele Fragen auf. Es ist durchaus denkbar, dass sich der rechtsgenügende Nachweis der richtigen Bewertung angesichts der z. T. fehlenden Marktliquidität für einige der Aktiven als unerwartet schwierig erweisen könnte. Eine rechtzeitige, detailliert durchdachte und transparente Dokumentation aller wesentlichen Geschäftsvorgänge und -entscheide ist unerlässlich. In vielen Fällen wird man sich auch ein aktives Zugehen auf die Steuerbehörden überlegen müssen.

4. GROSSAKTIONÄRE MIT DIVERGIERENDEN STEUERLICHEN INTERESSEN

Vierorts ist zu beobachten, dass im Rahmen der derzeitigen staatlichen Unterstützungsmassnahmen steuerbefreite Institutionen (zumindest vorläufig) vermehrt eine starke Aktionärsrolle einnehmen. So ist beispielsweise die Schweize-

rische Nationalbank steuerbefreit und somit jegliche Kapitalgewinne, Dividenden und Zinseinkünfte, welche diese etwa im Zusammenhang mit Unterstützungspaketen erzielt. Analoge Beispiele sind zuhauf auch im Ausland zu finden. Dies birgt für die übrigen Investoren die Gefahr, dass Eigentums- und Finanzierungsstrukturen implementiert werden, welche für sie aus steuerlicher Sicht nicht attraktiv bzw. gar schädlich sind, etwa wenn anstelle von (privilegiert besteuerten) Dividenden hohe Zinsen gezahlt werden. Auch haben staatliche Aktionäre u. U. nicht die gleichen Interessen in bezug auf unternehmerische Steuerplanung und Steuerminderungsstrategien wie private Aktionäre. Es bleibt abzuwarten, welche konkreten Auswirkungen solche veränderte Interessenlagen in der Praxis zeitigen werden.

5. STEUERLICHE VERWENDUNG VON VERLUSTEN

5.1 Allgemeines. Durch die bei den Finanzinstituten eingetretenen enormen Verluste rückt deren Verwendung in den Vordergrund. Unter der Annahme, dass ein Finanzinstitut die obgenannten Hürden rund um die internationale Allokation der Verluste erfolgreich nehmen kann, stellt sich die Frage, ob es die Verluste auch tatsächlich gegen (laufende, zukünftige oder vergangene) Gewinne verwenden kann. Die sich stellenden Probleme sind vielfältig, vor allem im grenzüberschreitenden Bereich. So gilt es zu vermeiden, dass Verluste infolge Sanierung, Gesellschaftsverkauf oder durch konzerninterne Umstrukturierung verfallen [5]. Sodann ist denkbar, dass Verluste wegen mangelnder Ertragskraft in einem bestimmten Land nicht genutzt werden können respektive wertlos sind, weil zu restriktive steuerliche Verlustvortragsregeln bestehen.

Interessant ist, dass die jüngsten Staatsinterventionen in den USA und in Deutschland diese Thematik berücksichtigt haben. Die U.S. amerikanischen «Ownership Change Rules» schreiben vor, dass bei einem Wechsel der Mehrheitsverhältnisse die bestehenden Verlustvorträge verfallen. Auf die Übernahme der AIG durch den U.S. amerikanischen Staat findet diese Vorschrift aber offenbar keine Anwendung. Die bestehende Regelung wurde kurzerhand von der amerikanischen Regierung ausser Kraft gesetzt [6].

Auch nach deutschem Steuerrecht verfallen Verlustvorträge bei einem direkten oder indirekten Wechsel der Kontrollverhältnisse grundsätzlich [7]. Auf Beteiligungen, welche vom deutschen «Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung» erworben werden, ist diese Regelung jedoch kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nicht anwendbar [8]. Weitere Erleichterungen im erst kürzlich verschärften deutschen Steuerrecht werden derzeit von der Wirtschaft gefordert, zumal die Krise nicht nur die Finanzbranche, sondern auch andere Sektoren trifft. Diskutiert wird unter anderem, die deutsche Zinsschranke [9] in ihrer jetzigen Form zumindest vorläufig zu modifizieren sowie temporär eine sogenannte Sanierungsklausel einzuführen, wonach im Fall, da ein (für die Erhaltung der vorhandenen Verlustvorträge) schädlicher Beteiligungserwerb der Sanierung dient, allfällig vorhandene Verlustvorträge trotz Wechsels der Kontrollverhältnisse nicht verfallen sollen [10]. Durch solche Massnah-

men könnte Deutschland voraussichtlich die Restrukturierung der von der Krise hart getroffenen Unternehmen erleichtern, indem zusätzliche steuerliche Hürden aus dem Weg geräumt bzw. gemildert werden.

Verschiedenste ähnlich gelagerte Gesetzgebungsprojekte, mit welchen die Folgen der Krise über die Reduktion der Fiskaleinnahmen gemindert werden sollen, sind derzeit

«Gesetzgebungsprojekte, mit welchen die Folgen der Krise über die Reduktion der Fiskaleinnahmen gemindert werden sollen, sind derzeit weltweit in Beratung.»

weltweit in Beratung. Um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, ihre erlittenen Verluste auch tatsächlich cash-wirksam einzusetzen, hat z. B. Norwegen ein Gesetz erlassen, das für die Jahre 2008 und 2009 die Möglichkeit eines einmaligen Verlust-Rücktrags auf die zwei vorangehenden Jahre vorsieht [11].

Ausgelöst durch die erlittenen Verluste werden Finanzkonzerne ihre bestehenden Konzernstrukturen überprüfen müssen. Der Einsatz von Offshore-Gesellschaften, Holdingstrukturen und Finanzierungsgesellschaften wird sich oftmals nicht nur wie oben dargestellt aus Kosten- und Kapitalgründen, sondern auch wegen der Verlustsituation als nicht mehr angemessen erweisen und dementsprechende Anpassungen erfordern.

Und möglicherweise wird nun jenen Ländern, in welchen die Verluste aufgelaufen sind, im Ergebnis die Funktion eigentlicher Tax Havens zukommen, schaffen die dort vorhan-

denen Verluste doch gegebenenfalls (wenn nicht mit eigener Ertragskraft in vernünftiger Zeit verwendbar) eine verlockende Möglichkeit, Erträge, welche sonst steuerbar wären, zu absorbieren. Es wird sich weisen, ob/wie die Steuerbehörden von Verlustländern, die wohl typischerweise eher zu den Hochsteuerländern gehören, mit diesem Phänomen umgehen werden, ebenso, was die traditionellen Niedrigsteuerländer unternehmen werden, um auch in der Verlustsituation mittel- und langfristig ihre Attraktivität zu erhalten.

5.2 Latente Steuern in der Konzernrechnung. Speziell wichtig für einen börsenkotierten Finanzkonzern ist die Möglichkeit, den Wert der Verluste in der Konzernrechnung zeigen zu können. Wenn die Verluste allerdings bedeutsam sind, stellen sich schnell Probleme rund um die Anerkennung von latenten Steueraktiven, insbesondere wenn Geschäftstätigkeiten im Zuge einer Sanierung eingestellt oder neu strukturiert werden. Sind bisher Finanzinstitute gestützt auf die Annahme, dass regelmässig steuerliche Gewinne ausgewiesen werden, Transaktionen eingegangen, die ihnen steuerfreie Einkünfte generierten, werden sich diese unter den veränderten Verhältnissen als nicht mehr lukrativ erweisen.

Ferner ist nicht auszuschliessen, dass dem Zeitpunkt der Bezahlung der Steuer wieder vermehrt Bedeutung zukommen wird gegenüber der in den letzten Jahren unter International Financial Reporting Standards (IFRS) oder US GAAP stark ins Zentrum gerückten Effective Tax Rate (ETR), da die Bewirtschaftung der Liquidität selber wieder viel wichtiger wird.

5.3 Betriebsstätten- versus Körperschaftsstruktur. Bei Verlusten im Ausland empfiehlt sich auch aus steuerlicher Sicht zu prüfen, ob das ausländische Geschäft in Betriebsstätten oder in Tochtergesellschaften geführt werden soll. Die

ANZEIGE

Schweizer Bergbevölkerung als Erben



Die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden, im Jahre 1940 gegründet, will die Solidarität mit der Schweizer Bergbevölkerung fördern und das Gefälle zwischen wohlhabenden und wirtschaftlich benachteiligten Regionen unseres Landes abbauen.

Mit projektbezogener Hilfe an unterstützungswürdige Gemeinden, Korporationen usw. hilft sie mit, dass unsere Bergregionen bewohnbar, bewirtschaftet und gepflegt werden.



PATENSCHAFT BERGGEMEINDEN

SCHWEIZER PATENSCHAFT FÜR BERGGEMEINDEN
PATRINAȚIE SUISSE POUR COMMUNES DE MONTAGNE
PATRONATO SVIZZERO PER COMUNI DI MONTAGNA
PADRINADI SVIZZERI PER VECCHINANȚAS DA MUNTIGNA

Asylstrasse 74 Tel. 01 382 30 80
8030 Zürich Fax 01 382 30 81

E-Mail info@patenschaft.ch
www.patenschaftberggemeinden.ch
Postkonto 80-16445-0

Alle objektbezogenen Spenden werden ohne Spesenabzug an die Begünstigten weitergeleitet. Bei grösseren Vermächtnissen bietet sich die Möglichkeit, einen Fonds zu eröffnen, mit klar umschriebener Bestimmung und Bezeichnung.

Für weitere Informationen oder eine persönliche Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Besonderheiten des schweizerischen Beteiligungsabzuges können bekanntlich im Verlustfall beim schweizerischen Stammhaus zu substanziellen steuerlichen Ineffizienzen führen: Veräussert nämlich eine Konzernmuttergesellschaft eine Tochtergesellschaft und erzielt sie dabei einen Gewinn, so kann sie zwar grundsätzlich den Beteiligungsabzug für diesen Gewinn geltend machen, sofern die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Gleiche gilt auch für Dividenden von Tochtergesellschaften. Verfügt die Muttergesellschaft indessen über Verlustvorträge, fällt der Beteiligungsabzug sowohl bei Kapitalgewinnen als auch bei Dividenden ins Leere, da der erzielte Beteiligungsertrag gegen die vorhandenen Verlustvorträge gerechnet werden muss. Damit werden die Verlustvorträge durch Einkommen, das eigentlich steuerfrei zu vereinnahmen wäre, vernichtet, was im Endeffekt zu einer systemwidrigen Doppelbesteuerung von Kapitalgewinnen und Dividenden führt. Dies wird bei Konzernabschlüssen nach US GAAP und IFRS besonders

offensichtlich, wenn der Verlust der latenten Steuergutschrift zahlenmässig nachvollziehbar wird. Im Falle einer Betriebsstättenstruktur hingegen wird je nach Ausschreibungsmethode und konkreter zahlenmässiger Konstellation diese Doppelbesteuerung ganz oder zumindest teilweise vermieden.

6. FAZIT

Aus den vorstehenden Ausführungen geht deutlich das Spannungsfeld zwischen betriebswirtschaftlichem Handlungsbedarf, regulatorischen Rahmenbedingungen, staatlichen Unterstützungsaktionen und Steuerfolgen hervor, in welcher sich die Finanzbranche jetzt und in absehbarer Zeit befindet. Noch sind nicht alle steuerlichen Auswirkungen genau bekannt, aber klar ist, dass sich die Finanzinstitute intensiv mit den verschiedenen Steuerfragen auseinandersetzen müssen, um sich bestmöglich auf die geänderten Rahmenbedingungen auszurichten. ■

Anmerkungen: 1) Vgl. Urteil des Finanzgerichts Münster vom 22. 2. 2008, wonach ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit vorliegt. Ein Weiterzug an den Europäischen Gerichtshof hat bisher aber noch nicht stattgefunden. 2) Vgl. § 1 Absatz 3 des deutschen Aussensteuergesetzes sowie die ausführende Funktionsverlagerungsverordnung vom 12. August 2008, in Kraft seit 1. 1. 2008. 3) Bundesblatt Nr. 48, 2. Dezember 2008, Seite 8963;

<http://www.ubs.com/1/g/investors/agm/2008/eg-m27nov2008/invagenda.html>. 4) Auf die offenbar restriktive Haltung der Eidg. Steuerverwaltung zur Mezzanine-Finanzierung durch Nahestehende wird angesichts der internationalen Ausrichtung dieses Beitrags nicht eingegangen. 5) Z. B. aufgrund von sog. «Ownership Change Rules». 6) Internal Revenue Bulletin 2009-7, notice 14. 7) Vgl. § 8 c deutsches Körperschaftssteuergesetz (KStG) sowie

§ 10 a deutsches Gewerbesteuer-gesetz (GewStG). 8) Vgl. Artikel 1 § 14 deutsches Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) vom 17. Oktober 2008. 9) Die Zinsschranke beschränkt den Abzug von Zinsaufwendungen bei gewerblichen Unternehmen. 10) Vgl. Antrag des Landes Hessen, Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes. 11) Allerdings nur im Umfang von jeweils NOK 20 Mio., d. h. rund CHF 3,3 Mio.

RÉSUMÉ

Fiscalité des entreprises et industrie financière

Le présent article met en exergue les enjeux internationaux de la fiscalité des entreprises auxquels l'industrie financière est confrontée dans le contexte économique actuel. Par une pression des coûts croissante et un renchérissement du capital, les simplifications des structures de groupe deviennent nécessaires peuvent mener à ce que des établissements stables soient créés à la place d'unités d'entreprise légalement indépendantes, ce qui permet une exploitation plus flexible du capital disponible. Les structures financières internationales doivent cependant aussi être adaptées à la productivité des unités d'entreprise. L'exemple d'un transfert d'un portfolio dans le cadre d'un groupe d'assurances mettra en exergue une forme spécifique d'optimisation.

Les conditions de marché modifiées ont des répercussions sur les prix de

transfert. Cela ne cache pas seulement des risques fiscaux en ce qui concerne l'allocation et l'évaluation des produits, des dettes, des services, des droits IT et des risques, mais ouvre aussi simultanément de nouvelles chances d'optimisation. À cet égard, on peut relever qu'actuellement des intérêts sur prêt plus élevés qu'auparavant peuvent être acceptés dans le cadre de relations de financement internes au groupe; simultanément, il convient d'examiner toujours plus si l'octroi de crédit en tant que tel résiste à la comparaison avec un tiers.

Face aux maigres finances des états, l'allocation internationale des pertes gagne en importance, ainsi que leur contrôle par les autorités fiscales d'un point de vue du Transfer-Pricing. Ceci exige une documentation détaillée et transparente de toutes les activités commerciales.

Les diverses mesures d'aide de l'État ainsi que les situations de pertes inattendues à maints endroits ne mènent finalement pas seulement à ce que des divergences émergent entre les intérêts du nouvel actionnaire principal (actionnaire public et par conséquent exempt de l'impôt) et de l'investisseur privé, mais aussi à ce que de nouveaux «Tax havens» puissent être mis en place. Ceci provient du fait que la répartition internationale des fonctions et des rendements pourrait être repensée pour s'assurer que les pertes reportables n'expireront pas sans être utilisées. Divers États envisagent de lever les limitations actuelles sur le report de pertes, ou que les «ownership change rules» pour les cas d'assainissement soient abrogés, ce qui permet des restructurations de groupe sans que les pertes reportables disponibles deviennent inutilisables. IS/CN